IMT Nuremberg Archives

H – 2828

International Court of Justice

H2828 – 0002

OFFICE OF CHIEF OF COUNSEL FOR WAR CRIMES

EVIDENCE DIVISION

Date: 19 July 1948

I certify that Document Number 1138-PS was introduced into evidence as Exhibit Number USA-284 in the Trial by the International Tribunal of Hermann GOERING, et al, which commenced on 20 November 1945, and that the attached photostat is a true and correct copy of the original.

Fred Niebergall

FRED NIEBERGALL
Chief, Document Control Branch

DCB-36 (102447)

H2828 - 0003

C E R T I F I C A T E

I hereby certify that the annexed document 1138-PS No. USA - 284 is a photostat of an original document submitted in evidence by the United States Prosecution under this number. The original document has been withdrawn in accordance with Rule 10 of the International Military Tribunal, and to the best of my knowledge and belief is to be held at the National Archives, Washington D.C. .

Nuremberg, 28 June 1948

Paul Joosten

PAUL A. JOOSTEN

General Secretary
International Military
Tribunal

DER REICHSKOMMISSAR
FÜR DAS OSTLAND
RIGA

Riga, den 13. August 194 1

Geheim.

H2828 – 0004

An den
Herrn Reichsminister
für die besetzten Ostgebiete

Berlin W 35

Beiliegend gebe ich Kenntnis über die geplanten vorläufigen Richtlinien für die Behandlung der Juden im Reichskommissariat Ostland.

Anlage

A'D 3994

H2828 -0005

Der Reichskommissar für das Ostland
II a 4

Durchschrift d. R.K. Ostland vom 13.8.41 dem Ministerium vorgelegt. Lab 4/9.

Geheim!

Vorläufige Richtlinien für die Behandlung der Juden im Gebiet des Reichskommissariats Ostland.

Für die endgültige Lösung der Judenfrage im Gebiet des Reichskommissariats Ostland gelten meine Anweisungen in meiner Ansprache vom 27.7.41 in Kowno.
Soweit in Ausführung dieser meiner mündl. Anweisung weitere Maßnahmen, insbesondere von der Sicherheitspolizei, getroffen werden, werden sie durch folgende vorläufige Richtlinien nicht berührt. Diese vorläufigen Richtlinien haben nur die Aufgabe, dort und solange Mindestmaßnahmen der General- oder Gebietskommissare sicherzustellen, wo und solange weitere Maßnahmen im Sinne der endgültigen Lösung der Judenfrage nicht möglich sind.

I a Der Behandlung nach diesen Richtlinien unterliegen zunächst nur die Juden, die Staatsangehörige des Deutschen Reiches, des Protektorates Böhmen und Mähren, der ehemaligen Republiken Polen, Litauen, Lettland, Estland, der UdSSR. oder ihrer Gliedstaaten oder Staatenlose sind.

I b Sonstige Juden ausländischer Staatsangehörigkeit; sonstigen Mischlingen und Ehepartnern von Juden, die nicht das Schicksal der jüdischen Ehepartner zu teilen bereit sind, ist die Ausreiseerlaubnis aus dem Gebiet des R.K. Ostland als einem Kriegsgebiet zu versagen. Sie sind zu überwachen. Dazu kann ihnen u.a. auferlegt werden: tägl. Meldeplicht, Umzugsverbot oder Zuweisung einer bestimmten Wohnung, Verbot des Verlassens des Stadtgebietes, Ausgangsbeschränkung. Erforderlichenfalls sind sie bis zu anderweitiger Entscheidung in polizeiliches Gewahrsam zu nehmen.

II Jude ist, wer von mindestens 3 der Rasse nach volljüdischen Großelternteilen abstammt.
Jude ist ferner, wer von einem oder zwei der Rasse nach volljüdischen Großelternteilen abstammt und
a) der jüd. Religionsgemeinschaft angehört oder angehört hat, oder
b) am 2o.6.41 oder später mit einer Person verheira-

A 089996

verheiratet war, oder in eheartiger Gemeinschaft lebte, die Jude im Sinne dieser Richtlinien ist, oder jetzt oder in Zukunft eine derartige Verbindung eingeht.

III. Im Zweifel entscheidet der Gebiets- (Stadt-) kommissar nach pflichtgemässem Ermessen darüber, wer Jude im Sinne dieser Richtlinien ist.

IV. Die Generalkommissare ordnen, sobald und soweit in ihren Gebieten die Zivilverwaltung eingeführt worden ist, sofort folgende Maßnahmen an:

a) Die Juden sind durch Anordnung der Meldepflicht nach Name, Geschlecht, Alter und Wohnng zu erfassen. Als Unterlagen für ihre Erfassung werden ferner die Listen der jüdischen Gemeinden und die Aussagen vertrauenswürdiger Landeseinwohner dienen.

b) Es ist anzuordnen, daß die Juden sich durch stets sichtbare gelbe sechszackige Sterne von mindestens 10 cm Durchmesser auf der linken Brustseite und auf der Mitte des Rückens kennzeichnen.
Den Juden ist zu verbieten:

c(1. Das Wechseln des Wohnortes und der Wohnung ohne Erlaubnis des Gebiets-(Stadt-)kommissars.
2. Das Benutzen der Gehsteige, öffentlicher Verkehrsmittel (z.B. Eisenbahn, Strassenbahn, Omnibus, Personendampfer, Pferdedroschken) u.Kraftfahrzeuge.
3. Das Benutzen der der Erholung der Bevölkerung dienenden öffentlichen Anlagen und Einrichtungen (z.B. Kur- und Badeanlagen, Parks, Grünanlagen, Spiel- u.Sportplätze,
4. Der Besuch von Theatern, Lichtspielhäusern, Büchereien, Museen,
5. Der Besuch von Schulen aller Art,
6. Der Besitz von Kraftfahrzeugen und Rundfunkgeräten,
7. das Schächten

d. Jüdische Ärzte und Zahnärzte dürfen nur jüdische Patienten behandeln oder beraten. Werden Ghettos oder Lager errichtet, so sind sie auf diese zur Betreuung ihrer Insassen zu verteilen.
Jüdischen Apothekern ist die Berufsausübung nach Bedarf nur in Ghettos oder Lagern zu erlauben.

Bisher

A 38997

H2828 -0006

H2828 – 0007

113805

Bisher jüdisch verwaltete Apotheken sind der treuhänderischen Verwaltung von arischen Apothekern zu übertragen.

Jüdischen Tierärzten ist die Berufsausübung verboten.

e) Juden ist die Ausübung der unten bezeichneten Berufe und Tätigkeiten zu verbieten.

1. Die Tätigkeit als Rechtsanwalt, Notar oder Rechtskonsolent,
2. das Betreiben von Bank- Geldwechsel-und Pfandleihgeschäften,
3. Die Tätigkeit als Vertreter, Agent und Vermittler,
4. der Handel mit Grundstücken,
5. das Betreiben eines Gewerbes im Umherziehen.

f) Für die Behandlung jüdischen Vermögens ist folgendes anzuordnen.

1. Allgemeines:

Das Vermögen der jüdischen Bevölkerung ist zu beschlagnahmen und sicherzustellen.
Der bisherige jüdische Rechtsinhaber ist vom Zeitpunkt der Beschlagnahme an zu Verfügungen über sein Vermögen nicht mehr befugt. Rechtsgeschäfte, die gegen dieses Verbot verstossen, sind nichtig.

2. Anmeldepflicht:

Das gesamte Vermögen der jüdischen Bevölkerung ist anzumelden. Die Anmeldefrist wird von den Generalkommissaren oder den Gebietskommissaren bestimmt.
Zur Anmeldung verpflichtet ist jeder, der jüdisches Vermögen in Besitz oder Gewahrsam hat, und jeder, der- ohne Eigentümer, Besitzer oder Gewahrsamsinhaber zu sein- rechtlich oder tatsächlich über jüdisches Vermögen verfügt oder verfügen kann.
Die Anmeldepflicht trifft danach nicht nur den jüdischen Rechtsinhaber, sondern z.B. auch jeden, der jüdisches Vermögen verwaltet, zur Aufbewahrung übernommen hat oder auf andere Weise erlangt hat.
Die Anmeldung hat auf Vordruck nach anliegendem Muster zu geschehen.
Die Generalkommissare bestimmen unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse das Anmeldeverfahren und die Behörden, bi denen die Anmeldungen einzureichen sind.

A 089998

Die

H2828 - 0008

Die Anmeldung soll möglichst bei den Gebietskommissaren erfolgen. Die Gebietskommissare sind jedoch zu ermächtigen, auch Dienststellen, die nicht von der deutschen Zivilverwaltung eingerichtet oder unterhalten werden, mit der Ausgabe und Entgegennahme oder Vordrucke zu beauftragen. Diese Dienststellen haben die eingerichten Vordrucke an die Gebietskommissare weiterzuleiten.

3. Ablieferungspflicht:

Das jüdische Vermögen ist auf besondere Aufforderung hin abzuliefern. Die Aufforderung kann allgemein durch Aufruf oder durch Anordnung an bestimmte Einzelpersonen erfolgen. Die Generalkommissare ordnen durch Aufruf die sofortige Ablieferung folgender Gegenstände an:

a) In- und ausländische Zahlungsmittel,

b) Wertpapiere und Beweisurkunden jeder Art, (z.B. Aktien, Schuldverschreibungen, Wechsel, Schuldscheine, Bank-und Sparkassenbücher),

c) Wertsachen und Kostbarkeiten (z.B. gemünztes und ungemünztes Gold und Silber, sonstiges Edelmetall, Schmuckgegenstände, Edelsteine und dergl.)

Abgelieferte Gegenstände sind in einem fortlaufend numerierten Annahmebuch nach anliegendem Muster in zweifacher Ausfertigung (Durchschrift) einzutragen. Die Eintragungen sind von dem Ablieferer und der annehmenden Dienststelle unterschriftlich zu vollziehen . Die Durchschrift der Eintragung ist von der annehmenden Dienststelle unverzüglich an den Gebietskommissar zu übersenden. Die abgelieferten Gegenstände sind der Kasse des Gebietskommissars zu übersenden und bei dieser sicherzustellen. Über die Verwertung ergeht besondere Anordnung.

4. Zur Bestreitung des Lebensunterhalts

wird der jüdischen Bevölkerung belassen:

a) der zum notdürftigen Lebensunterhalt erforderliche Teil ihres Hausrats (z.B. von Möbeln, Kleidung und Wäsche)

b) ein Geldbetrag von täglich je o.2o RM (2 Rubel) für jeden jüdischen Haushaltsangehörigen. Der Geldbetrag ist für einen Monat im voraus freizugeben.

V. Folgende

A 089993

H2828 -0009

V. Folgende weitere Maßnahmen sind unter Berücksichtigung der örtlichen, insbesondere wirtschaftlichen Verhältnisse mit Nachdruck anzustreben:

a) Das flache Land ist von Juden zu säubern.

b) Die Juden sind aus dem gesamten Handel, vordringlich aber aus dem Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen und anderen Lebensmitteln zu entfernen.

c) Juden ist der Aufenthalt in Ortschaften, die wirtschaftlich, militärisch oder ideell von Bedeutung oder Bade-oder Kurorte sind zu verbieten.

d) Die Juden sind tunlichst in Städten oder in Stadtteilen großer Städte zu konzentrieren, die bereits eine überwiegende jüdische Bevölkerung besitzen. Dort sind Ghettos zu errichten. Den Juden ist das Verlassen der Ghettos zu verbieten.

In den HGhettos ist ihnen nur so viel an Nahrungsmitteln zu überlassen, wie die übrige Bevölkerung entbehren kann, jedoch nicht mehr als zu notdürftigen Ernährung der Insassen des Ghettos ausreicht. Das gleiche gilt für die Versorgung mit anderen lebenswichtigen Gütern.

Die Insassen des Ghettos regeln ihre inneren Verhältnisse in Selbstverwaltung, die vom Gebiets-Stadtkommissar oder seinem Beauftragten beaufsichtigt wird.

Als Ordnungsdienst für die innere Ordnung können Juden eingeteilt werden. Sie sind höchstens mit Gummiknüppeln oder Stöcken auszurüsten und durch weisse Armbinden mit gelbem Judenstern am rechten Oberarm kenntlich zu machen.

Für die äussere hermetische Abschliessung der Ghettos sind tunlichst Hilfspolizisten aus den Landeseinwohnern einzusetzen.

Das Betreten der Ghettos ist von der Erlaubnis des Gebietskommissars abhängig zu machen.

e) Die arbeitsfähigen Juden sind nach Maßgabe des Arbeitsbedarfs zu Zwangsarbeit heranzuziehen. Die wirtschaftlichen Interessen förderungswerter Landeseinwohner dürfen durch die jüdische Zwangsarbeit nicht geschädigt werden. Die Zwangsarbeit kann in Arbeitskommandos ausserhalb der Ghettos im Ghettos oder, wo Ghettos noch nicht errichtet sind, auch einzeln ausserhalb der Ghettos

A 99000

(z.B.)

H2828 -0010

(z.B. in der Werkstatt des Juden) geleistet werden. Die Vergütung hat nicht der Arbeitsleistung zu entsprechen, sondern nur der Bestreitung des notdürftigen Lebensunterhals für den Zwangsarbeiter und seine nichtarbeitsfähigen Familienmitglieder unter Berücksichtigung seiner anderen Barmittel zu dienen. (vgl. IV f 4 b)

Diejenigen privaten Einrichtungen und Personen, zu deren Gunsten die Zwangarbeit erfolgt, zahlen ein angemessenes Entgelt an die Kasse des Gebietskommissars ,die wiederum die Vergütung an die Zwangsarbeiter auszahlt. Über die Verrechnung der eingegangen Geldbeträge ergeht besondere Anordnung.

6. Es bleibt den Generalkommissaren überlassen, die unter Ziff. V genannten Massnahmen einheitlich für ihr Gebiet anzuordnen oder ihre Anordnung im einzelnen den Gebietskommissaren zu überlassen. Ebenso sind die Generalkommissare berechtigt, im Rahmen dieser Richtlinien mähere Anordnung zu treffen, oder ihre Gebietskommissare dazu zu ermächtigen.

Verteiler :

Reichskommissariat 12
Höherer SS-u.Polizeiführer 20
Generalkommissar: Estland 10
Litauen 10
Lettland10
Weissruthenien 60
Vorrat: 28

A 090001

H2828-0010A

1138-PS

H2828 - 0011

H-2828

EXHIBIT U.S.A. 284 (1138-PS)

Filed Dec. 14, 1945
H3 [illegible]
[illegible]

INTERNATIONAL MILITARY TRIALS · NÜRNBERG ·

EXHIBIT U.S.A.

284

(1138-PS)

A 089993

H2828-0012

4. Pages

236

H2828-0013

EXHIBIT U.S.A. 284 (1138-PS)